

ANLAGE 6 – VERGÜTUNGSPARAMETER

(1) Grundpauschale

Die Grundpauschale gemäß § 8 Abs. (1) und (2) dieses Service-Vertrages beträgt:

0,00 €

(2) Nutzungsabhängiges Entgelt

2.1 Fluggesellschaften

2.1.1 Das nutzungsabhängige Entgelt gemäß § 8 Abs. (1) und (3) des Service-Vertrages richtet sich für Fluggesellschaften nach der Größe des Unternehmens. Es wird bemessen nach der Gesamtzahl aller Passagiere, die der Nutzer in einem Kalenderjahr hatte.

Das jährliche passagierabhängige Entgelt berechnet sich nach der folgenden Staffel:

1. Für die ersten 1.000.000 Passagiere: 2,00 € je angefangene 5.000 Passagiere
2. Für den 1.000.001. bis 5.000.000. Passagier: 1,50 € je angefangene 5.000 Passagiere
3. Für den 5.000.001. bis 20.000.000. Passagier: 1,20 € je angefangene 5.000 Passagiere
4. Ab dem 20.000.001. Gast: 1,00 € je angefangene 5.000 Passagiere

Beispiel:

Eine Fluggesellschaft hat im Kalenderjahr 1.000.000 Passagiere:

1. Für die ersten 1.000.000 Passagiere: $1.000.000 / 5.000 \times 2,00 \text{ €} = 400,00 \text{ €}$

2. Für die Passagiere von 1.000.001 bis 5.000.000: $4.000.000 / 5.000 \times 1,50 \text{ €} = 1.200,- \text{ €}$
3. Für die Passagiere von 5.000.001 bis 10.000.000: $5.000.000 / 5.000 \times 1,20 \text{ €} = 1.200,- \text{ €}$

Das gesamte jährliche nutzungsabhängige Entgelt beträgt somit $400,- \text{ €} + 1.200,- \text{ €} + 1.200,- \text{ €} = 2.800,- \text{ €}$

Alle angegebenen Beträge sind Netto-Beträge.

- 2.1.2 Im Jahr des Vertragsabschlusses errechnet sich die Gesamtzahl der Passagiere aus den Passagieren des Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses der betrieblichen Umsetzung der Schnittstellendokumentation oder der Global Types durch den Nutzer und dem Ende des Kalenderjahres (im Folgenden: „**Rumpfkalenderjahr**“). Unabhängig vom Abschluss der Umsetzung beginnt das Rumpfkalenderjahr jedoch spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Der Nutzer hat den Anbieter vom Abschluss der Umsetzung unverzüglich zu unterrichten.

Für die Errechnung der Passagierzahl wird jeweils auf Buchungen abgestellt, für die Buchungen ist es nicht von Relevanz, dass diese unter Nutzung der Schnittstelle und/oder Global Types erfolgten. Stornierte Buchungen werden herausgerechnet.

- 2.1.3 Der Nutzer hat dem Anbieter mit Vertragsbeginn die von ihm prognostizierte Passagierzahl für das erste (Rumpf-) Kalenderjahr mitzuteilen. Für den Fall einer nicht fristgerechten Mitteilung kann der Anbieter die Gesamtpassagierzahl nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

Anhand der mitgeteilten bzw. geschätzten Zahlen erstellt der Anbieter eine vorläufige Abschlagsrechnung (im Folgenden: „**Abschlagsrechnung**“), mit welcher dem Nutzer das nutzungsabhängige Entgelt für das betreffende Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt wird.

Die Anzahl von Passagieren eines Kalenderjahres, welche einer Endabrechnung gemäß Ziff. 2.1.4 zugrunde gelegt worden sind, dienen jeweils als Grundlage für die Abschlagsrechnung für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr.

- 2.1.4 Die Endabrechnung erfolgt durch den Anbieter nach Ablauf des (Rumpf-) Kalenderjahres. Der Nutzer hat die tatsächliche Gesamtpassagierzahl für das Abrechnungsjahr dem Anbieter bis spätestens Ende Februar des Folgejahres schriftlich

mitzuteilen. Für den Fall einer nicht fristgerechten Mitteilung kann der Anbieter die Gesamtpassagierzahl nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

Auf Aufforderung durch den Anbieter hat der Nutzer durch geeignete Unterlagen oder Maßnahmen den Nachweis über die Richtigkeit der Angaben zu erbringen. Dem Anbieter steht das Recht zu, die Richtigkeit der Angaben des Nutzers durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer zu verifizieren. Unterschreiten die vom Buchprüfer festgestellten Passagierzahlen die vom Nutzer mitgeteilten Werte um mehr als 1,5%, trägt der Nutzer die Kosten der Buchprüfung; das Recht des Anbieters zur Geltendmachung einer weitergehenden Vergütung bleibt unberührt.

Sollte die Höhe der Abschlagsrechnung die Höhe des ermittelten Betrages für die Endabrechnung übertreffen, so erfolgt bei einem fortlaufenden Vertragsverhältnis eine Anrechnung des Differenzbetrages auf die nächste Abschlagsrechnung, andernfalls eine Rückzahlung in betreffender Höhe.

2.2 Sonstige Nutzer

Das nutzungsabhängige Entgelt gemäß § 8 Abs. (1) und (3) des Service-Vertrages richtet sich für sonstige Nutzer, die nicht Veranstalter und Fluggesellschaften sind, nach einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem sonstigen Nutzer. Sonstige Nutzer sind insbesondere technische Dienstleister, wie z. B. Vertriebssysteme.